

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.07.2016, Nr. 152, S. 24

Banken und Aufsicht müssen Hinweisgeber besser schützen

Neues Gesetz behandelt aber Whistleblower unterschiedlich

maf. FRANKFURT, 1. Juli. Ab sofort können Mitarbeiter von Banken, Versicherern und anderen Finanzinstituten Gesetzesverstöße auf einer eigens dafür eingerichteten Plattform der Finanzaufsicht Bafin melden. Denn an diesem Samstag tritt das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in Kraft. Darin ist vorgesehen, dass die Hinweisgeber (Whistleblower) weder arbeits- noch strafrechtlich belangt werden können, wenn sie Gesetzesverstöße melden. Doch nicht jeder Whistleblower wird geschützt.

Das Gesetz bezieht sich nur auf Finanzdienstleister, aber nicht auf Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Anwälte. Der Münchner Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Peter Mattil, hält das neue Gesetz für grundsätzlich gut, aber nicht konsequent genug. Seiner Ansicht nach hätten Wirtschaftsprüfer, Anwälte und Berater einbezogen werden müssen. Allerdings seien Nachbesserungen des Gesetzes ohne Probleme möglich, sagte er im Gespräch mit dieser Zeitung.

Am Mittwoch sind in Luxemburg zwei Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC zu Bewährungsstrafen verurteilt worden. Die Angeklagten Antoine Deltour und Raphaël Halet erhielten Haftstrafen von zwölf beziehungsweise neun Monaten auf Bewährung, weil sie Zehntausende Dokumente über dubiose Steuerpraktiken multinationaler Konzerne in Luxemburg weitergegeben hatten. Die Affäre wurde unter dem Schlagwort Luxleaks bekannt. Die beiden PwC-Mitarbeiter würden durch das neue deutsche Gesetz nicht geschützt. Sie haben interne Dokumente zu Steuerpraktiken von Unternehmen an die Presse weitergeleitet. Das Luxemburger Urteil wurde international kritisiert.

Der Berufsverband der Compliance Manager, die in Unternehmen für die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und freiwilligen Kodizes verantwortlich sind, fordert eine Übertragung des Whistleblower-Schutzes auf andere Branchen. Dies sei wünschenswert, um einen branchenunabhängigen Schutz von Hinweisgebern vor straf- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu gewährleisten. In dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz müssen Banken, Versicherer und andere Finanzdienstleister organisatorische Maßnahmen treffen, um ihren Mitarbeitern anonyme Meldungen zu ermöglichen.

Die Finanzaufsicht Bafin räumt dem Schutz der Hinweisgeber höchste Priorität ein. Die Whistleblower sollen sich demnach sicher sein, dass ihnen aus der Meldung bei der Bafin keine Nachteile entstehen, wenn sie ihre Identität zu erkennen geben, erklärte die Finanzaufsicht. Für sie haben Whistleblower bei der Identifizierung von Verstößen gegen das Aufsichtsrecht eine große Bedeutung. "Sie können wertvolle Beiträge dazu leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen beziehungsweise zu korrigieren", teilte die Bafin mit.

Hinweisgeber können auch anonym bleiben, wenn sie die Aufsicht kontaktieren, ansonsten gibt es ein spezielles Verfahren, um die Identität der Whistleblower und der von den Meldungen betroffenen Personen zu schützen. Für die Banken geht es mit dem neuen Gesetz auch darum, der missbräuchlichen Nutzung des Verfahrens vorzubeugen. Darauf wies eine Sprecherin des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) hin. Denn das anonyme Meldeverfahren kann auch Denunzianten einladen, missliebige Kollegen anzuschwärzen.

Das neue Meldeverfahren sei dem deutschen Markt nicht völlig fremd, fügte die Sprecherin des Bankenverbandes hinzu. Schon heute nehme die Bafin Meldungen entgegen, die per Brief, Telefonat oder E-Mail bei ihr eingingen. Diese Meldewege würden nun durch eine elektronische Plattform ergänzt. Der Bankenverband erwartet, dass die Finanzaufsicht von der Möglichkeit Gebrauch machen werde, nähere Einzelheiten zum Anzeigeverfahren durch Erlass einer Rechtsverordnung auszugestalten. Das neue Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern beruht auf einer EU-Verordnung.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.07.2016, Nr. 152, S. 24

Ressort: Seitenüberschrift: Unternehmen
Ressort: Wirtschaft